



HFBP Rechtsanwälte und Notare

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin • Dortmund • Mannheim

www.hfbp.de

1



HFBP Rechtsanwälte und Notare

Sitzbindungsklauseln in BAG-Verträgen – ja, nein oder vielleicht?

**Dogmatische Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung und
forensische Fallstricke**

Herbsttagung 2025 der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht am 19.09.2025 in Berlin
Dirk R. Hartmann, Rechtsanwalt, HFBP Frankfurt/Main

www.hfbp.de

2

**HFBP FRANKFURT**

Solmsstraße 83
60486 Frankfurt/Main
T. 069/7940070

**HFBP GIESSEN**

Kerkraeder Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750

**HFBP HANNOVER**

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350

**HFBP BERLIN**

Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin
T. 030/403687120

**HFBP DORTMUND**

Hagener Straße 251
44229 Dortmund
T. 0231/56558900

**HFBP MANNHEIM**

Main-Neckar-Bahn-
Str. 76f
68535 Edingen-
Neckarhausen
T. 0621/79944360

www.hfbp.de

3

Gliederung

1. **Problemaufriss:** Der gesellschaftsrechtliche Treuekonflikt beim Ausscheiden
2. **Dogmatische Grundlagen:** Das Spannungsverhältnis zwischen Vertrags-, Berufsfreiheit und der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht
3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)
 - a. Frühe Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 28. April 1986 - II ZR 254/85, WM 1986, 1251): Totalverbot
 - b. Dann (BGH, Urteile vom 22.07.2002, II ZR 265/00 und II ZR 90/01): Die Abkehr
 - b. Das Verdikt der „doppelten Realisierung“ des Praxiswerts
 - c. Aktuelle Linien: Die synoptische Betrachtung des „Gesamtpakets“
(zuletzt LG Kaiserslautern, Beschluss vom 25.11.2023, 2 O 712/22, ZMGR 2023, 332-334)

www.hfbp.de

4

Gliederung

4. **Forensische Aspekte:** Darlegungs- und Beweislast, prozessuale Durchsetzung
5. **Scharfe Abgrenzung:** Sitzsteuernde Klausel vs. nachvertragliches Wettbewerbsverbot
6. **Gestaltungsempfehlungen für die „wasserdichte“ BAG-Klausel**
7. **Synthese und Ausblick**

www.hfbp.de

5

1. Problemaufriss: Der gesellschaftsrechtliche Treuekonflikt

- Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer BAG ist ein klassischer Treuekonflikt im Personengesellschaftsrecht.
- **Erhaltungsinteresse der BAG:** Schutz des gemeinschaftlichen Goodwills und des aufgebauten Vermögenswerts „Praxis“ vor disintegrativem Verhalten des Ausscheidenden. Die Kontinuität der Patientenversorgung und der wirtschaftliche Wert des von ihm gehaltenen Sitzes sollen der Gesellschaft erhalten bleiben.

www.hfbp.de

6

1. Problemaufriss: Der gesellschaftsrechtliche Treuekonflikt

- **Autonomieinteresse des Ausscheidenden:** Realisierung des eigenen, personenbezogenen Goodwills und der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Der Vertragsarzsitz ist nicht nur eine öffentlich-rechtliche Zulassung, sondern auch ein wesentliches, persönliches Asset.
- **Ökonomischer Kontext:** Der Konflikt wird verschärft durch den steigenden Wert von Vertragsarzsitzen, insbesondere im Wettbewerb mit institutionellen Investoren (MVZ).

www.hfbp.de

7

2. Dogmatische Grundlagen

Die Judikatur tariert im Kern vier Rechtsprinzipien aus:

- **Privatautonomie:** Die Gesellschafter können und sollen die Auseinandersetzung vertraglich regeln.
- **Art. 12 GG (Berufsausübungsfreiheit):** Dient als Einfallstor der Grundrechte in das Zivilrecht. Vertragliche Klauseln werden am Maßstab der unbilligen Erschwerung der Berufsausübung gemessen.

www.hfbp.de

8

2. Dogmatische Grundlagen

- **§ 138 BGB (Sittenwidrigkeit):** Das zentrale zivilrechtliche Korrektiv. Eine Klausel ist nichtig, wenn sie den Ausscheidenden unter Ausnutzung einer ungleichen Verhandlungsposition übermäßig knebelt und seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit erdrosselt.
- **Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht:** Als Gegengewicht zu Art. 12 GG verpflichtet die Treuepflicht den Ausscheidenden, auf die berechtigten Vermögenserhaltungsinteressen der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen und an einer geordneten Auseinandersetzung mitzuwirken.

www.hfbp.de

9

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (a)

Frühe Rechtsprechung: Die Abkehr vom Totalverbot

- Der BGH (Urt. v. 28. April 1986 - II ZR 254/85, WM 1986, 1251, bei RA-Gesellschaft) hat früh klargestellt, dass Klauseln, die den Ausscheidenden de facto oder de jure zur entschädigungslosen Aufgabe seiner Zulassung zwingen, sittenwidrig sind. Ein solches "Berufsverbot auf Zeit" ist mit Art. 12 GG unvereinbar.

www.hfbp.de

10

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (a)

- In der Folgezeit wurde aber anerkannt, dass die Zuordnung des wirtschaftlichen Werts des Sitzes zur Gesellschaft und die Verpflichtung zur Mitwirkung an einem **Nachbesetzungsverfahren nach § 103 SGB V** zulässig sind (BGH, 22.07.2002 - II ZR 90/01).
- **Dogmatische Weichenstellung:** Nicht das *Ob* der Bindung, sondern das *Wie* der wirtschaftlichen Kompensation und der Verfahrensgestaltung ist entscheidend.

www.hfbp.de

11

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (b)

Das Verdikt der „doppelten Realisierung“ des Praxiswerts

- Die zentrale Leitlinie des BGH verbietet eine unbillige Doppelbelastung des Ausscheidenden.
- Die Gesellschaft kann nicht den **vollen immateriellen Wert** des Praxisanteils (Goodwill) über eine niedrige Abfindungsregelung für sich beanspruchen **UND** dem Ausscheidenden gleichzeitig die Möglichkeit nehmen, seinen Sitz durch eine Niederlassung an einem anderen Ort wirtschaftlich zu verwerten.

www.hfbp.de

12

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (b)

- **Ökonomische Logik:** Der Goodwill manifestiert sich im Patientenstamm. Wenn die Gesellschaft den Wert dieses Stamms (über die Abfindung) nicht an den Ausscheidenden auskehrt, kann sie ihm nicht verbieten, diesen Stamm durch eine wohnortnahe Neu-niederlassung (teilweise) zu erhalten. Dies wäre eine unfaire "doppelte Vereinnahmung" des Werts.

www.hfbp.de

13

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (c)

Aktuelle Linien: Die synoptische Betrachtung des „Gesamtpakets“

- Die neuere Rechtsprechung führt die BGH-Grundsätze fort und legt den Fokus auf eine **synoptische Betrachtung des vertraglichen Gesamtkonzepts** (z.B. LG Stuttgart, 24.10.2022 – 49 O 52/22, sogar dann wirksam, wenn die ausscheidende Ärztin die Praxis selbst gegründet und maßgeblich geprägt hat).

www.hfbp.de

14

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (c)

- Es erfolgt keine isolierte Prüfung der Sitzbindungsklausel. Stattdessen wird das gesamte Auseinandersetzungsregime einer Billigkeitskontrolle unterzogen:
 - Wie ist die **Abfindungsklausel** gestaltet (Bewertungsmethode, Höhe)?
 - Wie sind die **Mitwirkungspflichten** im Nachbesetzungsverfahren geregelt?
 - Gibt es flankierende **Wettbewerbsverbote**?
 - Sind die **Vertragsstrafen** angemessen oder erdrosselnd?

www.hfbp.de

15

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (c)

- Die explizite Vereinbarung einer transparenten Bewertungsmethode (z.B. modifiziertes Ertragswertverfahren nach IDW S1) gewinnt an Bedeutung, um die Fairness der Abfindung darzulegen.
- Besondere Bedeutung der neueren Instanzrechtsprechung: Das Kriterium der Dauer der Mitarbeit und der "Prägung" der Praxis durch den Ausscheidenden (vgl. BGH 2002) tritt in den Hintergrund, wenn das vertragliche Gesamtpaket (faire Abfindung, kein Wettbewerbsverbot) als ausgewogen bewertet wird (LG Kaiserslautern, Beschluss vom 25.11.2023 – 712/22, bei 20-jähriger Mitarbeit).

www.hfbp.de

16

3. Die Entwicklung der BGH-Rechtsprechung (c)

- Literatur: Zusammenspiel von Sitzherkunft, Abfindungsregelung und Wettbewerbsverbot ist ein **"Regelkreis"**, in dem alle Umstände in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Saalfrank, Handbuch des Medizin- Und Gesundheitsrechts, Schäfer-Gölz/Bartha, § 7, 59 ff.).

www.hfbp.de

17

4. Forensische Aspekte

- **Darlegungs- und Beweislast:** Derjenige, der sich auf die Nichtigkeit der Klausel nach § 138 BGB beruft (i.d.R. der Ausscheidende), trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen (z.B. die erdrosselnde Wirkung). Die Gesellschaft muss im Gegenzug die Fairness und Angemessenheit ihres Abfindungs- und Kompensationsmodells darlegen.
- **Prozessuale Instrumente:** In der Praxis häufig die **(negative) Feststellungsklage** zur Klärung der (Un-)Wirksamkeit der Klausel, oft im einstweiligen Verfügungsverfahren zur Abwehr drohender Vertragsstrafen.

www.hfbp.de

18

4. Forensische Aspekte

- **Rolle des Sachverständigen:** Bei Streit über die Angemessenheit der Abfindung kommt dem Sachverständigengutachten zur Praxiswertermittlung eine entscheidende Rolle zu. Die vertragliche Benennung eines Schiedsgutachters kann prozessökonomisch sein.
- **Praktischer Fallstrick:** Die Dauer eines Rechtsstreits korreliert *nicht* mit den kurzen Fristen im Nachbesetzungsverfahren (§ 103 SGB V), was erheblichen faktischen Druck auf den Ausscheidenden erzeugt.

www.hfbp.de

19

4. Forensische Aspekte

- **Zulassungsrechtliche Ebene:** Im Nachbesetzungsverfahren prüft der Zulassungsausschuss (nur) Kriterien, die über die zivilrechtliche Wirksamkeit der Klausel hinausgehen (Specker ...). Entscheidend sind dort insbesondere:
 - Der **Fortführungswille** des Bewerbers am bisherigen Praxisort für prognostisch 5 Jahre (§ 103 Abs. 4 S. 4 SGB V).
 - Bei einer BAG muss sich der Fortführungswille auf die **Zusammenarbeit mit den verbleibenden Partnern** beziehen.
 - Ein Bewerber, mit dem eine Zusammenarbeit aus objektiven Gründen nicht erwartet werden kann, **scheidet als Nachfolger aus**.

www.hfbp.de

20

5. Scharfe Abgrenzung: Sitzbindung vs. Wettbewerbsverbot

Merkmal	Sitzsteuernde Klausel	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot
Regelungsziel	Steuerung des sachbezogenen Vertragsarztsitzes	Beschränkung der persönlichen ärztlichen Tätigkeit
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertragliche Treuepflicht	Eingriff in Art. 12 GG
Prüfungsmaßstab	§ 138 BGB: Fairness des "Gesamtpakets"	§ 138 BGB: Angemessenheit (zeitlich, räumlich, gegenständlich)
Kompensation	Indirekt, durch faire Abfindung und/oder Erlösbeteiligung am Nachbesetzungsverfahren	Direkt, i.d.R. durch Zahlung einer Karenzentschädigung

www.hfbp.de

21

6. Gestaltungsempfehlungen für die „wasserdichte“ BAG-Klausel

- **✓ Empfehlungen (risikominimierend):**
 - Implementierung eines detaillierten „**Drehbuchs**“ für das Nachbesetzungsverfahren nach § 103 SGB V.
 - **Ex-ante-Festlegung** einer transparenten Bewertungsmethode für die Abfindung (z.B. mod. Ertragswertverfahren).

www.hfbp.de

22

6. Gestaltungsempfehlungen für die „wasserdichte“ BAG-Klausel

- **Kopplung der Abfindungsmodalitäten an die Kooperation:** Die volle Abfindung wird nur bei vertragstreuer Mitwirkung am Nachbesetzungsverfahren fällig.
- Präzise Definition der Mitwirkungspflichten und Absicherung durch angemessene, nicht prohibitive Vertragsstrafen.
- Fehlende Berücksichtigung des „Regelkreises“: Die Elemente (Abfindung, Wettbewerbsverbot etc.) müssen zwingend aufeinander abgestimmt sein.

www.hfbp.de

23

6. Gestaltungsempfehlungen für die „wasserdichte“ BAG-Klausel

- **✗ Risiken (zu vermeiden):**
 - **Isolierte Klauseln:** Eine Sitzbindungsklausel ohne korrespondierende, faire Abfindungs- und Verfahrensregeln.
 - **Bewertungsintransparenz:** Vage Formulierungen wie "angemessene Abfindung" ohne Definition der Berechnungsmethode.
 - **Unklare Rechtsfolgen:** Fehlende Regelungen für den Fall, dass ein Nachbesetzungsverfahren scheitert.

www.hfbp.de

24

7. Synthese und Ausblick

- **NEIN** zu rigiden, absoluten Verbotsklauseln, die eine entschädigungslose Aufgabe des Sitzes bezwecken.
- **JA** zu prozess-steuernden Klauseln, die eine an der BGH-Rechtsprechung orientierte, faire Interessenabwägung vornehmen und als ausbalanciertes Gesamtpaket gestaltet sind.

www.hfbp.de

25

7. Synthese und Ausblick

- **Das "VIELLEICHT" ist der Kern:** Die Wirksamkeit ist keine Frage des "Ob", sondern des "Wie". Sie hängt von der justiziablen Balance des Gesamtpakets aus Abfindung, Mitwirkungspflichten und verbleibender Berufsfreiheit ab. Der Teufel liegt im Detail der wirtschaftlichen Fairness.
- **Ausblick:** Die zunehmende Bedeutung von MVZ als Praxiskäufer könnte die Gerichte zukünftig veranlassen, den "Verkehrswert" eines Sitzes neu zu bewerten. Dies könnte die Anforderungen an die Höhe einer "fairen" Abfindung weiter verschärfen und die Vertragsgestaltung vor neue Herausforderungen stellen.

www.hfbp.de

26

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen & Diskussion

www.hfbp.de

27



HFBP Rechtsanwälte und Notare

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dirk R. Hartmann
Fachanwalt für Medizinrecht

HFBP Rechtsanwälte und Notare
Solmsstraße 83
60486 Frankfurt/Main

T 069 - 79 40 07 0
M 0170 - 231 82 08
E d.hartmann@hfbp.de

www.hfbp.de

28